



Entstehung, Entwicklung und gesellschaftliche Akzeptanz der Erbschaftsteuer

Liebe Leserinnen und Leser,

Die bei einem Erwerb von Todes wegen anfallende Erbschaftsteuer, genauer Erbanfallsteuer, oder bei einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden vorgesehene Schenkungsteuer sind Substanzsteuern, die auf bereits zuvor grundsätzlich als Einkommen besteuertes Vermögen erhoben werden. Diese Steuern sind deshalb generell unpopulär, obwohl nur wirklich bedeutende Erbschaften einer kleinen Vermögenselite betroffen sind und die untere Hälfte der deutschen Haushalte nach Abzug der Schulden über kein nennenswertes Vermögen verfügt, das sie vererben könnte.

Wann ist die Erbschaftsteuer entstanden und wie hat sie sich entwickelt?

Sie ist eine der ältesten nachweisbaren Steuern und wird anlässlich des Todes einer Person (des Erblassers) entweder unmittelbar vom Nachlass als Nachlasssteuer oder beim Erben von seinem Erwerb als Erbanfallsteuer – wie in Deutschland – erhoben. Schon bei den Sumerern, einem Volk, das im Gebiet von Sumer im südlichen Mesopotamien im 3. Jahrtausend v. Chr. lebte, soll eine Art Erbschaftsteuer erhoben worden sein. Sicher bezeugt ist sie als Besitzwechselabgabe für das Jahr 117 v. Chr. in Ägypten. In der Römischen Republik wurde im Jahre 40 v. Chr. verordnet, dass von jedem durch Testament verfügbaren Vermögensanfall ein bestimmter Teil an die Staatskasse abzuführen sei. Im Römischen Kaiserreich hat dann Augustus im Jahre 6 n. Chr. eine fünfprozentige Erbschaftsteuer eingeführt, die für testamentarisch bestimmte Erbfolge wie für gesetzlich geregelte Intestaterbfolge (ähnlich dem Parentelsystem) wahrscheinlich bis zum 4. Jahrhundert Bestand hatte.

In Deutschland kam es erstmals im 16. Jahrhundert infolge der durch die Türkenkriege entstandenen Finanznot zu Überlegungen, eine Erbschaftsteuer einzuführen. Eine erhebliche Rolle spielte die Erbschaftsteuer jedoch erst seit dem 19. Jahrhundert, die zunächst 1873 in Preußen und nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Reichserbschaftsteuergesetz vom 3.6.1906 als Erbanfallsteuer eingeführt wurde. Die Freibeträge und Steuersätze richteten sich nach dem Grad der Verwandtschaft und der zu versteuernde Betrag mit Ausnahmen für den landwirtschaftlichen Besitz nach dem Wert des Anfalls. Nach dem 1. Weltkrieg war mit dem Erbschaftsteuergesetz vom 10.9.1919 zusätzlich zu der Erbanfallsteuer eine vorab aus dem Nachlass zu entrichtende (Nachlass)Steuer zu zahlen, die 1922 als überzogene Besteuerung wieder aufgehoben wurde. Mit einer Reform der Erbschaftsteuer durch das Gesetz vom 16.10.1934 wurde u.a. der Ehegattenerwerb steuerfrei gestellt, wenn gemeinsame Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden waren.

Nach dem 2. Weltkrieg erfolgten zunächst Änderungen des Erbschaftsteuerrechts durch die Besatzungsmächte, bis die Erb-

schaftsteuer in der Bundesrepublik durch das Gesetz zur Neuordnung der Steuern vom 16.12.1954 mit einer spürbaren Anhebung der Freibeträge in allen Steuerklassen und einer Wiedereinführung der bis 1945 geltenden Steuertarife geändert wurde. Von Bedeutung ist ferner der 1959 erbschaftsteuerfrei gestellte Zuegewinn. Im Rahmen der großen Steuerreform von 1974 wurden die Steuerklassen und die Steuersätze neu gestaltet. Zu weiteren signifikanten Änderungen der Erbschaftsteuer kam es dann durch das Steuervereinfachungsgesetz vom 18.08.1980 und die Erbschaftsteuerreformen 2008/2009 und 2016.

Diese Reformen beruhen auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hatte in seinem Beschluss vom 7.11.2006¹ gerügt, dass bei der Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen an Werte angeknüpft wird, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt. Mit seinem Urteil vom 17.12.2014² wurde festgehalten, dass es zwar im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers liegt, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen, aber beanstandet, dass die Privilegierung betrieblichen Vermögens jedoch unverhältnismäßig ist, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Nach entsprechenden Änderungen ist heute das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Neubekanntmachung vom 27.2.1997 maßgebend, das die bereits bei den Erzberger'schen Reichsfinanzreformen der Jahre 1919 und 1922 erhaltene Struktur beibehalten hat.

Fazit: Eine effektive Erbschaftsbesteuerung findet gegenwärtig in Deutschland nicht statt. Die soziale Ungleichheit der Vermögensverteilung wird von Generation zu Generation fortgetragen. Höhere Erbschaftsteuern werden mit Verweis auf soziale Gerechtigkeit, drohende Vermögenskonzentration, ungerechtfertigte Privilegierung der Erben (Familienstiftungen) oder dem Ziel der Chancengleichheit eingefordert. Das ist der Status quo.³

Mit besten Grüßen

W. Nitzsche

1 1 BvL 10/02, NJW 2007, 573 mAnm Meincke.

2 1 BvL 21/12, DStR 2015, 31.

3 Vgl. Beckert APuZ 2017, 67, 23.